

**Satzung
zur Änderung der Satzung über
den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung E WVS)**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sasbachwalden am 18.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 26.11.1998, 30.12.1999, 26.07.2001, 20.12.2001, 27.11.2003, 16.12.2004, 09.12.2009 und 21.12.2011 wird wie folgt geändert:

1. § 37 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr).

Sie beträgt bei:

a) Mehrstrahl-Flügelradzählern mit einem Nenndurchfluss von

QN 2,5 und Q3=4	2,00 Euro je Monat
QN 6 und Q3=10	3,00 Euro je Monat
QN 10 und Q3=16	4,00 Euro je Monat
QN 15 und Q3=25	5,00 Euro je Monat

b) Flanschzählern mit einem Nenndurchfluss von

DN 50/Qn 15 und DN50/Q3=25	14,00 Euro je Monat
DN 65/Qn 25 und DN65/Q3=40	16,00 Euro je Monat
DN 80/Qn 40 und DN80/Q3=63	18,00 Euro je Monat
DN 100/Qn 60 und DN100/Q3=100	21,00 Euro je Monat

(2) Verbundzähler mit einem Nenndurchfluss von

DN50/Qn 15 und DN50/Q3=25	36,00 Euro je Monat
DN 80/Qn 40 und DN80/Q3=63	46,00 Euro je Monat
DN 100/Qn 60 und DN100/Q3=100	56,00 Euro je Monat

2. § 42

Neu Absatz 6

Die Gebührenschild gemäß § 37 und § 38 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).%

3. Im Übrigen bleibt die bisherige Satzung unverändert.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlaß der Satzung kann gem. § 3 Abs. 4 GemO nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustandegekommen, dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluß nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluß beanstandet hat oder eine andere die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Sasbachwalden, den 19.12.2013

Doll
Bürgermeister